

A

Abänderung von Bescheiden: Die §§ 293 ff BAO sehen unter dem Schlagwort „Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung“ verschiedene Maßnahmen vor, um fehlerhafte Bescheide zu korrigieren. Insb kann die → Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, offenkundige Fehler berichtigen (vgl §§ 293, 293 a und 293 b BAO), Bescheide über Begünstigungen bei Änderung der Verhältnisse aufheben bzw ändern (§ 294 BAO) und einen → abgeleiteten Bescheid an einen geänderten Feststellungsbescheid (vgl → Feststellung der Einkünfte) anpassen (§ 295 BAO).

§ 299 BAO sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, dass ein Bescheid auf Antrag oder von Amts wegen von der Abgabenbehörde erster Instanz aufgehoben werden kann, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist.

Die einzelnen Maßnahmen nach den §§ 293 ff BAO sind nur innerhalb der in § 302 BAO normierten Fristen zulässig. Vgl a → Aufhebung von Bescheiden.

Lit: D/R II Tz 1358 ff, 1389 ff.

Abbaubetriebe: Als Abbaubetriebe werden solche → Betriebe bezeichnet, die nach § 8 Abs 5 EStG einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen. Das Gesetz nennt dabei Bergbauunternehmen, Steinbrüche und andere Betriebe (zB Schottergruben). Bei diesen Betriebsformen kann die Absetzung für Abnutzung nach der Substanzverringerung vorgenommen werden (→ Absetzung für Substanzverringerung).

Lit: D/R I Tz 433.

Abbauverträge: Bauverträge sind Verträge über den Abbau von Bodensubstanz. Zivilrechtlich liegen häufig gemischte Verträge vor, die sowohl Elemente aus Kaufvertrag als auch Bestandvertrag aufweisen. Aus Bauverträgen erzielte Einkünfte sind den → Einkünften aus Vermietung und Verpachtung iSd § 28 Abs 1 Z 1 bzw Z 3 EStG zuzurechnen. Ob sie der Z 1 oder Z 3 zugerechnet werden, wird in der Judikatur nicht einheitlich beantwortet, ist für den Stpfl allerdings nicht von Relevanz, da die Einkünfte unstrittig unter § 28 EStG fallen.

Abfallentsorgung

Abbauverträge sind umsatzsteuerrechtlich – auch wenn sie Elemente eines Bestandvertrages enthalten – als gemischte Verträge insgesamt dem Normalsteuersatz zu unterwerfen, wenn der Materialabbau gegenüber der Grundstücksnutzung im Vordergrund steht.

Lit: D/R I Tz 110, R/A § 6 Tz 376.

Abfallentsorgung: Vgl → Anstalten zur Müllbeseitigung; → Anstalten zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen

Abfallstoffe (reverse-charge): Durch § 19 Abs 1 d UStG ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Verordnungen zu erlassen, um einen Übergang der Steuerschuld vorzusehen. Der Bundesminister für Finanzen hat diese Verordnungsermächtigung mit der gemeinhin als Schrott-UStV BGBI II 2012/320 bezeichneten Verordnung in Anspruch genommen. Die Verordnung erfasst allerdings gerade nicht nur Schrott, sondern allgemein Abfallstoffe wie Altpapier oder Glas. Auch für diese Gegenstände ist das → Reverse Charge System anzuwenden.

Lit: D/R II Tz 452.

Abfärbetheorie (→ Mitunternehmerschaft): Nach dieser Theorie erzielen sämtliche Mitunternehmer → Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn eine → Personengesellschaft auch nur in einem geringen Ausmaß eine gewerbliche Tätigkeit betreibt. Die – wenn auch nur geringfügige – gewerbliche Tätigkeit – „färbt“ nämlich auf sämtliche Gesellschafter ab (§ 2 Abs 4 EStG). Beteiligt sich daher bspw eine vermögensverwaltende Personengesellschaft – die ausschließlich außerbetriebliche Einkünfte erzielt – an einer gewerblichen Personengesellschaft, so erzielt sie gesamthaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb (VwGH 29. 11. 1994, 93/14/0150).

Lit: D/R I Tz 559, EStR 2000 Rz 5831 a.

Abfertigung: Abfertigungen, die bei Beendigung eines Dienstverhältnisses gewährt werden, rechnen beim Empfänger zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (§ 25 Abs 1 Z 1 EStG, Bezüge und Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis) und unterliegen damit dem LSt-Abzug. Gesetzliche und andere vom → Arbeitgeber nicht freiwillig geleistete Abfertigungen werden nach § 67 Abs 3 EStG begünstigt besteuert. Für freiwillige Abfertigungen enthält § 67 Abs 6 EStG besondere Besteuerungsmodalitäten.

Abfertigungen aus MV-Kassen (vgl → Mitarbeitervorsorge) sind generell mit 6% zu versteuern. Keine LSt fällt an, wenn der Abfer-

tigungsbetrag an ein Versicherungsunternehmen zur Verrentung, an ein Kreditinstitut zum Erwerb von Pensionsinvestmentfondsanteilen oder an eine Pensionskasse übertragen wird. Abfertigungen sind vom → Dienstgeberbeitrag und der → KommSt befreit (§ 41 Abs 4 FLAG und § 5 Abs 2 KommStG).

Lit: D/R I Tz 736, 795 ff; D/K/M/Z, EStG § 67 Tz 35 ff.

Abfertigungsrückstellung: IRd steuerlichen Gewinnermittlung kann für künftige Abfertigungen, die aufgrund gesetzlicher Anordnung, eines Kollektivvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder anderer Zusagen, die einer gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigung nachgebildet sind, bezahlt werden müssen, nach § 14 Abs 1–6 EStG eine Abfertigungsrückstellung gebildet werden (bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG ein steuerfreier Betrag). Die Rückstellung betrifft Verpflichtungen des Arbeitgebers aus Abfertigungen, die der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber geltend macht. Ansprüche aus der → Mitarbeitervorsorge sind hiervon nicht betroffen.

Rechnungslegungspflichtige Unternehmer sind zur Rückstellungsbildung verpflichtet (§ 198 Abs 8 UGB). Die Abfertigungsrückstellung kann im Ausmaß von höchstens 45% (60% für Anwartschaftsberechtigte, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben) der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Ansprüche bei unterstellter Auflösung des → Dienstverhältnisses gebildet werden. Eine Änderung des einmal gewählten Ausmaßes ist unzulässig. Bei erstmaliger Bildung der Abfertigungsrückstellung ist das gewählte Ausmaß gleichmäßig auf fünf Jahre verteilt zu erreichen.

Lit: D/R I Tz 402, 415 ff; D/K/M/Z, EStG § 14 Tz 1 ff, 19 ff.

Abfindung des lästigen Gesellschafters: Vgl → lästiger Gesellschafter.

Abfindung von Miterben: Vgl → Erbschaft.

Abflussfiktion: Vgl → Zufluss-Abfluss-Prinzip; → zeitliche Zuordnung der Einkünfte.

Lit: D/R I Tz 1159 ff.

Abflussprinzip: Vgl → zeitliche Zuordnung der Einkünfte.

Abgabe von Zuwendungen: Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessensvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahe stehen oder die nicht selbst

Abgaben

als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessensvertretung) anzusehen sind, unterliegen einer Abgabe iHv 15% der zugewendeten Beträge (Art II des Gesetzes über die Abgabe von Zuwendungen, BGBl 1975/391). Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe. Bis 1989 betrug die Abgabe 35% der zugewendeten Beträge. Sie ist durch Selbstbemessung monatlich abzuführen. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Beiträge, aus denen sich der Berufsverband finanziert, bei den Mitgliedern als → Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Lit: D/R I Tz 292.

Abgaben: Im österr Verfassungsrecht und im Besonderen im F-VG findet sich der Begriff Abgabe, ohne dass eine Legaldefinition erfolgt. Nach der Judikatur des VfGH sind öffentliche Abgaben nur Geldleistungen, die von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfes (Fiskalzweck) erhoben werden (vgl VfSlg 1465/1932; 3919/1961).

Abgaben sind demnach ua auch Stempelgebühren für Eingaben, Parkgebühren, Anliegerbeiträge für Straßen- und Gehsteigerrichtung.

Keine Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinn sind Sozialversicherungsbeiträge, die Kirchensteuer, Hochschülerschaftsbeiträge (fließen nicht einer Gebietskörperschaft zu), Verwaltungsstrafen (fehlender Fiskalzweck), privatrechtlich eingehobene Leistungsentgelte, Geldleistungen, die an die Stelle von Sachleistungen treten (zB Behinderteneinstellung) oder Sachleistungsverpflichtungen (zB Wehrpflicht, Abtretung von Grundstücksflächen).

Liegt eine Abgabe iSd F-VG vor, richtet sich die Abgabenhoheit nach den Vorschriften des F-VG, für andere Geldleistungen sind die allgemeinen Kompetenztatbestände des B-VG maßgebend. Mit einer Geldleistung verknüpfte Lenkungseffekte stehen einer Qualifikation als Abgabe solange nicht entgegen, als der Fiskalzweck bestehen bleibt und die Norm nicht als Regelung einer Sachmaterie erscheint (Missbrauch der Abgabenform, vgl dazu VfSlg 10.403/1985 zur Wiener Abgabe auf leerstehende Wohnungen).

Lit: D/R I Tz 3; D/R II Tz 2 ff; Ruppe, F-VG § 5 Tz 6 ff.

Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Vgl → Abgabentypen.

Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben: Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe iSd GrStG (vgl → Grund-

steuer) sowie für unbebaute Grundstücke, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, ist eine Abgabe gem dem BG v 14. 7. 1960, BGBl 1960/166, zu entrichten.

→ Bemessungsgrundlage für die Abgabe ist bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der für Zwecke der → Grundsteuer festgesetzte Messbetrag bzw für unbebaute Grundstücke ein besonders festzustellender Messbetrag. Die Abgabe beträgt 400% der Bemessungsgrundlage.

Abgabenbehörde: Abgabenbehörden sind gem § 49 und § 50 BAO die mit der Erhebung der im § 1 BAO bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträge betrauten Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden.

Mit dem Finanz-Organisationsreformgesetz 2020 (FORG) wird die finanzbehördliche Organisation der Bundesfinanzverwaltung gänzlich neu geformt (zur Rechtslage bis 31. 12. 2020 vgl Vorauflage). Ab 1. 1. 2021 besteht die Bundesfinanzverwaltung, somit die Abgabenbehörden des Bundes, aus folgenden Behörden:

- → BMF
- → Finanzamt Österreich
- → Finanzamt für Großbetriebe
- → Zollamt Österreich
- → Amt für Betriebsbekämpfung
- → Prüfdienst für Lohnabgaben

Österreichweit bestehen somit ab 2021 nur zwei Finanzämter, das → Finanzamt Österreich und das → Finanzamt für Großbetriebe. Die neuen Zuständigkeitsregelungen finden sich in den §§ 49ff BAO. Das FORG hätte am 1. 7. 2020 in Kraft treten sollen, allerdings wurde die Finanz-Organisationsreform durch das 3. COVID-19-Gesetz auf 1. 1. 2021 verschoben.

Lit: Ritz, BAO⁶ § 49 Tz 1ff; Bieber/Bendlinger, Kapitel 8: Steuerrecht, in Resch (Hrsg), Corona-Handbuch Tz 108ff; Keppert, SWK 2020, 65.

Abgabenbescheid: Die Festsetzung von Abgaben erfolgt in Form von Bescheiden. Der Abgabenbescheid (Veranlagungsbescheid) hat zu enthalten (§§ 93, 198 BAO): Bezeichnung als Bescheid, Behörde, von der er stammt, Spruch (Bescheidadressat, die Art und die Höhe der Abgabe, Zeitpunkt der Fälligkeit und die Bemessungsgrundlage), Begründung (wenn dem Anbringen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird oder wenn der Bescheid von Amts wegen ergeht), Rechtsmittelbelehrung, Datum, Unterschrift desjenigen, der die Erledigung genehmigt hat. Neben Veranlagungsbescheiden können in Abgabenverfahren auch Feststellungsbescheide

ergehen. In einem Feststellungsbescheid enthaltene Feststellungen sind – soweit sie Grundlage für die Festsetzung der Abgaben sind – den abgeleiteten Bescheiden (Veranlagungsbescheiden) zugrunde zu legen. Soweit Feststellungen für andere Feststellungsbescheide von Bedeutung sind, werden sie diesen Bescheiden ebenfalls zu grunde gelegt (vgl. → Grundlagenbescheide; → Veranlagung).

Abgabenbetrug: Der Gesetzgeber hat iRd FinStrG-Novelle 2010 mit § 39 FinStrG den Tatbestand des Abgabenbetrugs geschaffen, der mittlerweile bereits mehrfach novelliert wurde. Nach seinem Zweck soll § 39 FinStrG eine strengere Bestrafung von Umsatzsteuerkarussellen, Missing-Trader-Konstruktionen und Verschleierungshandlungen unter Zuhilfenahme von undurchsichtigen Gesellschaftskonstruktionen sicherstellen. Abgabenbetrug liegt dann vor, wenn einerseits einer der Grundtatbestände (Abgabenhinterziehung, Schmuggel, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder Abgabenhehlerei) objektiv und subjektiv verwirklicht und andererseits dieser unter Setzung einer der geforderten Betrugshandlungen begangen wird. Als Betrugshandlungen nennt § 39 Abs 1 FinStrG:

- die Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden, Daten bzw. Beweismittel (lit a) oder
- die Verwendung von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen nach § 23 BAO (lit b) oder
- die Verwendung automatisationsunterstützt erstellter Aufzeichnungen, welche durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, beeinflusst wurden (lit c).

Der Abgabenbetrug wird mit Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren und Geldstrafen bis zu € 2,5 Mio geahndet.

Lit: D/R II Tz 1516.

Abgabenerfindungsrecht: Dem einfachen Bundesgesetzgeber steht es aufgrund der ihm durch § 3 Abs 1 F-VG eingeräumten → Kompetenz-Kompetenz zu, bei Wahrung der Typologie des § 6 F-VG neue Abgabentatbestände für seinen Bereich aufzustellen, also neue Steuern zu erfinden und für sich zu reservieren.

Die Länder besitzen ein solches Abgabenerfindungsrecht für Abgaben, die zu bestehenden Bundesabgaben nicht gleichartig sind. Dies ergibt sich e contrario aus § 8 Abs 3 F-VG, wonach die Erhebung von Abgaben, die gleichartig zu einer bestehenden Bundesabgabe sind, einer entsprechenden bundesgesetzlichen Ermächtigung be-

darf (vgl § 8 Abs 3 F-VG, vgl a zB VfSlg 14.688/1996 zur Nö Standortabgabe). Vgl → Gleichartigkeit von Abgaben.

Die Gemeinden besitzen kein Abgabenerfindungsrecht. Allerdings kann der Bundes- oder der Landesgesetzgeber die Gemeinden zur Abgabenausschreibung ermächtigen (→ Gemeindeabgaben kraft freien Beschlussrechts). Die Gemeinden können in diesem Fall bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung (selbständige VO) erheben. Der Bundes- bzw Landesgesetzgeber hat dabei die wesentlichen Merkmale der Abgabe, insb das zulässige Höchstmaß festzulegen (vgl → Gemeindeabgaben).

Lit: D/R II Tz 13ff; Ruppe, F-VG § 8 Tz 10ff.

Abgabenerhöhung: Das FinStrG sieht an mehreren Stellen als Sanktion eine Erhöhung des geschuldeten Abgabenbetrages vor (§ 29 Abs 6, § 30a FinStrG). Abgabenerhöhungen nach dem FinStrG sind nach § 20 Abs 1 Z 5 lit d EStG nicht abzugsfähig.

Lit: D/R I Tz 644.

Abgabenerklärung: Es handelt sich hierbei um → Anbringen, die eine umfassende Information über die Grundlage für die jeweilige Abgabenfestsetzung enthalten. Als Abgabenerklärungen gelten jene Anbringen, die vom materiellen SteuerG als solche bezeichnet werden sowie auch Anbringen, die im Gesetz als Steuererklärung bezeichnet werden. Sie sind regelmäßig formularmäßig standardisiert. Als Abgabenerklärung gelten aber auch Anbringen, die die erforderlichen Informationen für die Abgabenbehörde in nicht standardisierter Form enthalten. Für Anbringen, die weder als Abgabenerklärung noch als Steuererklärung bezeichnet werden, ist im Zweifel davon auszugehen, dass keine Abgabenerklärung vorliegt (zB die LSt-Anmeldung gem § 80 EStG bzw die KEst-Anmeldung gem § 96 Abs 3 EStG).

Die Qualifikation eines Anbringens als Abgabenerklärung ist wesentlich im Hinblick auf die für Abgabenerklärungen vorgesehenen Rechtsfolgen: Insb ist zu beachten, dass der gem § 135 BAO vorgesehene → Verspätungszuschlag nur für Abgabenerklärungen, nicht aber für sonstige gesetzlich vorgesehene → Anmeldungen oder Anzeigen gilt. Vgl → Erklärungspflichten; → Anzeigepflicht.

Lit: Ritz, BAO⁶ §§ 133ff.

Abgabenexekution: Bei Nichtentrichtung durch den Schuldner werden abgabenrechtliche Ansprüche entweder im gerichtlichen Exekutionsverfahren nach der EO oder im finanzbehördlichen Exekutionsverfahren nach der AbgEO zwangsweise eingebbracht.

Exekutionstitel für abgabenrechtliche Ansprüche ist ein über die Abgabenschuld ausgestellter → Rückstandsausweis. Die → Rechtskraft der Abgabenvorschreibung ist nicht erforderlich. Vollstreckungsbehörde erster Instanz im finanzbehördlichen Exekutionsverfahren ist grundsätzlich das → Finanzamt, dem die Einhebung der Abgabe obliegt.

In diesem Verfahren kann jedoch nur eine Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen, auf grundbürgerlich nicht sichergestellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen durchgeführt werden. Auf andere Vermögenswerte des Schuldners, insb Grundstücke und grundbürgerlich sichergestellte Forderungen darf nur im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren zugegriffen werden.

Lit: D/R II Tz 166ff und 1252.

Abgabenhehlerei: Der Abgabenhehlerei (§ 37 FinStrG) macht sich schuldig, wer vorsätzlich eine Sache, hinsichtlich welcher ein → Schmuggel, eine Verzollungsumgehung, eine Verkürzung von Verbrauchsteuern oder Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt, sowie derjenige, der den Täter nach der Tat unterstützt, um eine Sache oder Erzeugnisse aus einer Sache, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, zu verheimlichen oder zu verhandeln. Die Abgabenhehlerei wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages an Verbrauchsteuern oder an Eingangs- oder Ausgangsabgaben geahndet. Neben der Geldstrafe ist bei vorsätzlicher Begehung nach Maßgabe des § 15 FinStrG auf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen. Wer Abgabenhehlerei fahrlässig begeht, ist nur mit Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.

Lit: D/R II Tz 1506; *Leitner ua, Finanzstrafrecht*⁴ Rz 1903 ff.

Abgabenhinterziehung: Einer Abgabenhinterziehung gem § 33 Abs 1 FinStrG macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen → Anzeige-, → Offenlegungs- oder → Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

Weitere Fälle der Abgabenhinterziehung sind gem § 33 Abs 2 FinStrG die vorsätzliche Verkürzung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen unter Verletzung der Voranmeldungspflicht, die vorsätzliche Verkürzung von → Lohnsteuer oder → Dienstgeberbeiträgen unter Verletzung der Pflicht zur Führung von Lohnkonten und gem § 33 Abs 4 FinStrG die vorsätzliche Verkürzung von Abgaben durch Zweckentfremdung.

Bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben ist die Abgabenverkürzung bewirkt, wenn die Abgabe zu niedrig festgesetzt wurde oder infolge Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches mit dem Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist nicht festgesetzt werden konnte. Bei Selbstbemessungsabgaben ist die Abgabenverkürzung bewirkt, wenn die Abgabe nicht oder zu niedrig entrichtet wird. Die Abgabenverkürzung ist ferner bewirkt, wenn Abgabengutschriften zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt werden, sowie wenn eine Abgabenerstattung oder eine Abgabennachsicht zu Unrecht erfolgt.

Gem § 33 Abs 5 FinStrG wird die Abgabenhinterziehung mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages (der ungerechtfertigten Abgabengutschrift) geahndet. Nach Maßgabe des § 15 FinStrG ist neben der Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Darüber hinaus kommt gem § 38 FinStrG gewerbsmäßige Begehung einer Abgabenhinterziehung in Betracht, wenn es dem Täter darauf ankommt, sich durch wiederholte Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. In diesem Fall erhöht sich die Geldstrafdrohung auf das Dreifache des Verkürzungsbetrages. Daneben ist nach Maßgabe des § 15 FinStrG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bzw im Falle eines strafbestimmenden Wertbetrages von mehr als € 500.000 eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu verhängen. – Vgl a → Abgabenbetrug.

Lit: D/R II Tz 1507ff; Leitner ua, Finanzstrafrecht⁴ Tz 1266ff.

Abgabenhoheit: Die Abgabenhoheit (Besteuerungshoheit, Gesetzgebungshoheit) ist die Zuständigkeit einer → Gebietskörperschaft zur gesetzlichen Regelung einer Abgabe.

Die Abgabenhoheit ergibt sich daraus, dass der Bundesgesetzgeber aufgrund seiner → Kompetenz-Kompetenz eine Abgabe einem der in § 6 F-VG vorgesehenen → Abgabentypen zuzuordnen hat. Erst mit dieser Zuweisung zu einem bestimmten Abgabentyp ist auch die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung für diese Abgabe festgelegt.

Demnach ist der Bundesgesetzgeber gem § 7 F-VG für die Regelung der → ausschließlichen Bundesabgaben, der → gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand für die für den Bund erhobene Abgabe zuständig. Die Regelung der übrigen Abgaben fällt in die Kompetenz des Landesgesetzgebers (§ 8 F-VG), wobei Ausnahmen aufgrund des § 7 Abs 3 F-VG bestehen (so zB für die GrSt oder die KommSt, die an sich in die Kompetenz des Landesgesetz-

gebers fallen würden, deren Regelung sich aber der Bund vorbehalt hat).

Lit: D/R II Tz 8 und 17ff.

Abgabenschuld: Vgl → Steuerschuld.

Abgabenschuldner: Vgl → Steuerschuldner.

Abgabentypen: Bei der Verteilung der Besteuerungsrechte zw. Bund, Ländern und Gemeinden werden die relevanten Abgabentatbestände den Abgabentypen des § 6 F-VG zugewiesen. Nach § 6 F-VG werden folgende Abgabentypen unterschieden:

- 1) Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt (zB die Digitalsteuer, die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Wettgebühren anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiet nur eines Bundeslandes/einer Gemeinde).
- 2) Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - a) Gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und deren Erträge auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt werden (zB ESt, USt, KSt, GrESt, Mineralölsteuer).
 - b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen (zB Gebühren von Buchmacherwetten).
 - c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand, bei denen Bund und Länder (Gemeinden) gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand erheben (früher: Gewerbeertragsteuer).
- 3) Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt (zB Feuerschutzsteuer, Fremdenverkehrsabgaben, Jagd- und Fischereiabgaben).
- 4) Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben mit entsprechenden Unterformen wie unter Pkt 2.
- 5) Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt (zB GrSt, KommSt, Hundesteuer, Zweitwohnsitzabgaben).

Lit: D/R II Tz 11ff; Ruppe, F-VG § 6 Tz 3ff.

Abgabenverfahren: Das Abgabenverfahren ist das Verfahren zur Ermittlung und bescheidmäßigen Festsetzung der → Steuerschuld. Für das Verfahren vor den Abgabenbehörden des Bundes bildet die